

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0001-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 23. März 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 23. Jänner 2015 unter der **Nr. 3541/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend schwere Mängel bei Kindersitzen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wurden Sie über die oben genannte Testreihe des ÖAMTC informiert?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Werden oder wurden seitens Ihres Ministeriums Ergebnisse dieser Testreihe veröffentlicht?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse werden bzw. wurden in welcher Form veröffentlicht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Durchführung von „Qualitätstests“ bzw. die Veröffentlichung von Testergebnissen anderer Stellen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Werden seitens Ihres Ministeriums Maßnahmen getroffen, um Konsumenten über die Gefahren bzw. Sicherheitsmängel von Kindersitzen zu informieren?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden getroffen?*
- *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen wird hier seitens Ihres Ministeriums agiert?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits oben erwähnt fällt die Durchführung von „Qualitätstests“ nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Gemäß § 1c Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) müssen Rückhalteeinrichtungen für Kinder der ECE-Regelung Nr. 44 oder der ECE-Regelung Nr. 129 entsprechen.


Eine ECE-Genehmigung wird von der jeweils zuständigen nationalen Genehmigungsbehörde, nach Prüfung durch einen technischen Dienst, erteilt. Wird eine ECE-Genehmigung erteilt, ist auf dem jeweiligen Bauteil bzw. Ausrüstungsgegenstand ein ECE-Prüfzeichen anzubringen. Der Hersteller kann den technischen Dienst bzw. die Genehmigungsbehörde frei wählen. Derartige Genehmigungen erfolgen nicht in Österreich. Verfügt ein Kindersitz über ein ECE-Prüfzeichen, dann darf dieser ohne Einschränkungen verkauft werden.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Werden seitens Ihres Ministeriums Maßnahmen getroffen, um Konsumenten darüber zu informieren, dass Anbieter von Kindersitzen nach schlechten Testergebnissen den Produktnamen wechseln?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden getroffen?*
- *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen wird hier seitens Ihres Ministeriums agiert?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Meinem Ressort wurden diesbezüglich keine konkreten Anlassfälle gemeldet. Da ein allfälliges Verbot der Namensänderung nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fällt, kann diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-03-23T12:34:29+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	KrAlwORpZoFq249N0Jt56eGz7UKnZh/LrAgeXT6IPOAkaFT45KhrH6FvnRK1kdhb7m4KfuHfgQadYS9ilzRL33s9e8Dmx259zvHKtqD6jU2tHt3JSakRDoqOYrgdt1pTU33/rNN8vtLtxNWHP/vY9gDp5XXBotKmf0ZehRkFM1U=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	